

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
2	<p>Wurden dem Absender alle zusätzlich notwendigen Angaben für das Beförderungspapier schriftlich mitgeteilt?</p> <p>Hinweis: Siehe auch Checkliste für das Beförderungspapier, die enthält alle Details für diese ggf. erforderlichen Zusatzeinträge.</p> <p>Zusätzlich erforderliche Angaben gemäß 5.4.1.1.3 bis 5.4.1.1.18:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 5.4.1.1.3: Hinweis auf Abfalltransport..... ▪ 5.4.1.1.5: Hinweis auf Bergungsverpackung..... ▪ 5.4.1.1.6: Hinweis auf ungereinigte leere Umschließungen..... ▪ 5.4.1.1.7: Hinweis auf multimodale Transportkette See/Luft..... ▪ 5.4.1.1.11: Hinweis auf IBC oder ortsbewegliche Tanks mit abgelaufener Prüffrist..... ▪ 5.4.1.1.13: Hinweis auf Inhalt der einzelnen Tanks bei Nutzung der erleichterten Kennzeichnung bei Mineralöltransporten gemäß 5.3.2.1.3..... ▪ 5.4.1.1.14: Hinweis auf erwärmte Stoffe..... ▪ 5.4.1.1.15: Hinweis auf Stoffe mit Temperaturkontrolle..... ▪ 5.4.1.1.16: Hinweis auf Sondervorschrift 640..... ▪ 5.4.1.1.17: Hinweis auf Schüttgut-Container BK1 oder BK2..... ▪ 5.4.1.1.18: Hinweis auf umweltgefährdende Stoffe..... <p><small>Quelle GGVSEB: §17 (1) Nr. 1 Quelle ADR: 5.4.1.1.3 – 5.4.1.1.18</small></p>			
3	<p>Wurden dem Absender alle zusätzlich notwendigen Angaben für das Beförderungspapier bei nachfolgenden Klassen schriftlich mitgeteilt?</p> <p>Hinweis: Siehe auch Checkliste für das Beförderungspapier, die enthält alle Details für diese ggf. erforderlichen Zusatzeinträge.</p> <p>Zusätzlich erforderliche Angaben gemäß 5.4.1.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 5.4.1.2.1: Zusätzlich Angaben bei Klasse 1..... ▪ 5.4.1.2.2: Zusätzlich Angaben bei Klasse 2..... ▪ 5.4.1.2.3: Zusätzlich Angaben bei Klasse 4.1 (nur selbstzersetzliche Stoffe und Klasse 5.2)..... ▪ 5.4.1.2.4: Zusätzlich Angaben bei Klasse 6.2..... ▪ 5.4.1.2.5: Zusätzlich Angaben bei Klasse 7..... <p><small>Quelle GGVSEB: §17 (1) Nr. 1 Quelle ADR: 5.4.1.2</small></p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
4	<p>Nur begaste Güterbeförderungseinheiten (UN 3359)</p> <p>Wurden dem Absender folgende Angaben schriftlich mitgeteilt?</p> <ul style="list-style-type: none"> - UN 3359 Begaste Güterbeförderungseinheit (CTU), 9 - Datum und Zeitpunkt der Begasung - Typ und Menge des verwendeten Begasungsmittels <p>Sind diese Angaben in einer amtlichen Sprache des Versandlandes und ggf. zusätzlich in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst?</p> <p>Wurden dem Absender Anweisungen für die Beseitigung von Rückständen einschließlich Angaben über die ggf. verwendeten Begasungsgeräte bereitgestellt?</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §17 (1) Nr. 1 Quelle ADR: 5.5.2.4.1, 5.5.2.4.3</small></p>
5	<p>Wurde der Absender auf die Beachtung des § 35 – Fahrwegbestimmung schriftlich hingewiesen, wenn die Gefahrgüter § 35 (1) unterliegen?</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §17 Nr. 1, §35 Quelle ADR: entfällt</small></p>			
6	<p>Wurde dem Absender ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut bei der Beförderung in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 ADR gegeben sowie die Bruttomasse mitgeteilt?</p> <p><small>Quelle GGVSEB : §17 (1) Nr. 2 Quelle ADR: 3.4</small></p>			
7	<p>Wurde dem Absender ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut bei der Beförderung in freigestellten Mengen gemäß Kapitel 3.5 ADR gegeben sowie die Anzahl der Packstücke mitgeteilt?</p> <p><small>Quelle GGVSEB : §17 (1) Nr. 2 Quelle ADR: 3.5</small></p>			

B Maßnahmen zur Sicherung von Gefahrguttransporten (Kapitel 1.10 ADR)

Hinweis: Mit Ausnahme der folgenden UN-Nummern gelten diese Maßnahmen nur bei kennzeichnungspflichtigen Beförderungen
UN-Nummern 0104, 0237, 0255, 0267, 0289, 0361, 0365, 0366, 0440, 0441, 0455, 0456, 0500

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
8	<p>Sind alle Mitarbeiter ausreichend über die Maßnahmen zur Sicherung unterwiesen worden und werden die Aufzeichnungen hierzu mindestens fünf Jahre aufbewahrt?</p> <p><small>Quelle GGVSEB : §27 (3) Nr. 2 Quelle ADR: 1.10.2</small></p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
9	<p>Sind Bereiche innerhalb von Terminals, Plätze, Fahrzeugdepots oder Liegeplätze, die für das zeitweilige Abstellen während der Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, ordnungsgemäß gesichert, gut beleuchtet und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich?</p> <p>Hinweis: Dies trifft im Regelfall auf den „reinen“ Auftraggeber des Absenders nicht zu, wenn er nicht gleichzeitig andere Verantwortlichkeiten wie Verlader oder Befüller hat.</p> <p>Quelle GGVSEB : §27 (3) Nr. 1 Quelle ADR: 1.10.1.3</p>			
10	<p>Ist sichergestellt, dass gefährliche Güter nur Beförderern übergeben werden, deren Identität festgestellt wurde?</p> <p>Hinweis: Dies trifft im Regelfall auf den „reinen“ Auftraggeber des Absenders nicht zu, da die Übergabe an den Beförderer vom Absender bzw. Verlader/Befüller sichergestellt werden muss.</p> <p>Quelle GGVSEB : §27 (3) Nr. 1 Quelle ADR: 1.10.1.2</p>			
11	<p>Ist bei Beförderung von Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial ein Sicherungsplan vorhanden, eingeführt und sind die Maßnahmen gemäß Sicherheitsplan eingehalten?</p> <p>Quelle GGVSEB : §27 (4) Quelle ADR: 1.10.3.2.1, 1.10.3.2.2</p>			

C Unterweisung der Mitarbeiter

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
12	<p>Ist sichergestellt, dass alle Mitarbeiter, die an der Abwicklung der Gefahrgutbeförderung beteiligt sind, gemäß ihrem Aufgabenbereich unterwiesen wurden?</p> <p>Quelle GGVSEB: §27 (5) Nr. 1, § 29 (5) Quelle ADR: 1.3.1, 1.3.2, 8.2.3</p>			
13	<p>Ist sichergestellt, dass die Aufzeichnungen über die Unterweisungen vom Arbeitgeber für mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden?</p> <p>Quelle GGVSEB : §27 (5) Nr. 1 Quelle ADR : 1.3.3</p>			
14	<p>Ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter, die mit der Handhabung von begasteten Güterbeförderungseinheiten befasst sind, entsprechend unterwiesen sind?</p> <p>Quelle GGVSEB : §27 (6) Quelle ADR : 5.5.2.2</p>			

D Allgemeine Sicherheitspflichten (wichtiger Hinweis)

Nr.	Prüfpunkte	Bei Bedarf
15	<p>Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Hinweis: Gemäß einem BGH-Urteil ist bei Kenntnis eines Missstandes jeder Beteiligte verpflichtet, die möglichen Maßnahmen zu treffen, auch wenn es nicht zu seinem originären Aufgabenbereich zählt. Ein Betrieb, bei dem z.B. Versandstücke angeliefert werden (Empfänger / Entlader) muss Maßnahmen ergreifen, wenn ihm bekannt ist, dass die Versandstücke falsch verpackt werden und die Mitarbeiter des Empfängers/Entladers dadurch gefährdet werden.</p> <p><small>Quelle GGVSEB : §4 (1)</small></p>	

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,
darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!**

Ort, Datum	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
------------	--